

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG¹

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Süd, Standort Braunschweig, GB 4, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig
Verfahren zur Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG² für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Söse an den Wehren Dorste und Förste in den Gemarkungen Dorste und Förste

Der NLWKN hat für die Maßnahme der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Söse an den Wehren Dorste und Förste sowie für die Verbesserung der Gewässerstruktur durch Einzelmaßnahmen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt. Vorab ist zu überprüfen, ob für die Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da es sich bei den hier durchzuführenden Maßnahmen um Ausbaumaßnahmen eines Gewässers handelt, die nicht an einem Bach oder Graben und nicht nur kleinräumig durchgeführt werden, ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit **Nr. 13.18.1**, Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung** vorzunehmen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab im Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Daher wird die Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** als **nicht erforderlich** erachtet.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Die Vorhaben führen zu keiner erheblichen nachteiligen Veränderung für das Schutzgut Mensch. Zeitlich begrenzt kann es zu einer baubedingten Beeinträchtigung durch Lärm oder Immissionen kommen.
- Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Durch die Umgestaltungen erhöht sich die ökologische Durchgängigkeit für wassergebundene Tierarten.
- Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bestehen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Durch die Umgestaltungsmaßnahmen werden sowohl das Abflussverhalten wie auch der ökologische Zustand verbessert. Mit den geplanten Maßnahmen wird das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (EG-WRRL)³, die Erreichung eines guten Zustands, verfolgt.
- Auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft und das kulturelle Erbe sowie sonstige Sachgüter sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Im Auftrage

gez.
Helberg

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung.

³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik in der zurzeit gültigen Fassung.